



STRAFRECHT II & KRIMINOLOGIE bzw. STRAFRECHT II & STRAFRECHT III TEIL BT II

23. Juni 2021

8:00 Uhr – 11:00 Uhr

Allgemeine Hinweise

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgaben. Die Prüfung umfasst eine Aufgabe.
- Schreiben Sie Ihre Antworten direkt ins Dokument «Antwort_Modulname_xxxxxxx» und speichern Sie dieses mit Ihrer Matrikel-Nr. versehen lokal auf Ihrem Rechner ab.
- Schreiben Sie Ihre Matrikel-Nr. und Prüfungslaufnummer auf Seite 2 in die Kopfzeile.
- **Für die Abgabe (Upload) speichern Sie das Dokument versehen mit Ihrer Matrikel-Nr. gemäss Beispiel als PDF und laden Sie es hoch.**
Beispiel: Antwort_WPP_Strafrecht_BT II_17301002.pdf
- Sie sind selbst dafür verantwortlich, die Prüfung rechtzeitig hochzuladen. Sie werden nicht darauf aufmerksam gemacht.

Hinweise zur Bewertung

Der Prüfungsteil BT II ist Teil der Gesamtprüfung Strafrecht II & Kriminologie bzw. der Gesamtprüfung Strafrecht II & Strafrecht III.

Die Dauer der Gesamtprüfung beträgt: 180 Minuten

Dem BT II-Teil kommt 1/3 des Gewichts der Gesamtprüfung zu.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

Teil BT II

Die Musikerin L kann die Studiogebühren für ihr neues Album nicht bezahlen. Verzweifelt berichtet sie ihrem Bruder B von ihren Geldnöten. B erwidert darauf prahlend, er könne sich nicht beschweren, da er sich seinen aufwendigen Lebensstil bezahlen lasse. Er habe nämlich Frau Z in einem Datingportal kennengelernt. Unter dem Vorwand, sich selbst nicht einmal mehr Kleidung leisten zu können, habe er die Z angefleht, ihn finanziell zu unterstützen. So konnte er von der Z über einen Zeitraum von mehreren Monaten insgesamt einen Betrag von 20'000 CHF erschwindeln.

L kommt auf die Idee, Z als «leichte Beute» weiter «auszuquetschen». Da Z besonders naiv und leichtgläubig scheint, sollte dies, nach den Vorstellungen der L, auch nicht allzu schwierig werden. Sie erkundigt sich deshalb bei B nach der Privatadresse der Z und begibt sich sodann zu ihrer Wohnung.

Als Z von ihrem wöchentlichen Einkauf zurückkehrt, wartet L bereits vor ihrer Haustür. L stellt sich ihr gegenüber als „Fachanwältin für Konkurs- und Vollstreckungsrecht“ vor und behauptet, «von der Sache mit B» gehört zu haben. Sie bietet der Z an, sie bei einem angestrebten Prozess gegen B gerichtlich zu vertreten, wofür nur eine geringe Gebühr in Höhe von 5'000 CHF in Vorkasse fällig wäre. L habe auch einen «Anwaltsvertrag» mitgebracht, in dem „alles geregelt“ sei. Tatsächlich enthält der Vertrag einen mehrseitigen detaillierten Katalog von versprochenen Leistungen der L sowie Einzelheiten zur Prozessvertretung und zu den Zahlungsmodalitäten. Etwas überrumpelt, aber von dem professionell aussehenden Vertrag überzeugt, geht Z auf das Angebot der L ein, unterschreibt den von L aufgesetzten «Anwaltsvertrag» und überweist die 5'000 CHF auf das Girokonto der L. Eine Kopie des Vertrags lässt sich Z nicht anfertigen.

Einige Wochen nach Zahlungseingang fliegt der ganze Schwindel auf. Weil L befürchtet, der von beiden Seiten unterschriebene Vertrag könnte als Beweis gegen sie verwendet werden, lässt sie diesen im Shredder verschwinden. Zudem zahlt sie die 5'000 CHF sofort auf das Konto der Z zurück, um sie zu besänftigen.

Wie hat sich L strafbar gemacht?